Gemeinde Kirchberg

Gemeinde Kirchberg BE

Wasserleitung Reservoir Höchfeld - Bütikofen

Überbauungsplan (UeO)

Baugesuch

Situation 1:500

Objekt Nr.	633/2773		
Plan Nr.	01 A	Änderung	A
Entworfen	DH	Entworfen	SG
Gezeichnet	lb/CS	Gezeichnet	CS
Geprüft	DH	Geprüft	SG
Genehmigt	TW	Genehmigt	TW
Datum	12.12.2025	Datum	01.04.2026
Format	60/231		
Pfad	o:\633\2773\ PLAN\ Projekt 240123\ 32 Bauprojekt\ plots\ 01_Situation_1_500.dgn		

M + P INGENIEURE AG
mpag@mpag.ch • www.mpag.ch

Lyssachstrasse 7A, CH-3401 Burgdorf, Tel. +41 (0)34 420 84 84
Marktgasse 55, CH-3011 Bern, Tel. +41 (0)31 311 30 03
Murgenthalstrasse 15, CH-4900 Langenthal, Tel. +41 (0)62 922 84 84
Ruchackerweg 14, CH-4565 Recherswil, Tel. +41 (0)32 675 70 70

Überbauungsvorschriften

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
Artikel 1

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Abs. 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden an forstlichen oder landwirtschaftlichen Kulturen.

4 Die Bauherrschaft übernimmt die anfallenden Kosten des Staatsforstbetriebes in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen.

5 Die Bauherrschaft übernimmt die Kosten für die Rodungsarbeiten (Holzerntearbeiten zzgl. vorzeitiger Abtrieb von CHF 100.--/Baum) und die Wiederbestockung der Rodungsflächen mit standortgerechten Baumarten (zzgl. Unterhalt und Neophytenmonitoring und -bekämpfung während den ersten fünf Jahren nach Bauvollendung). Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt durch den SFB. Allfällige Schäden an Kulturen ausserhalb der Rodungsfläche (wie bspw. Wurzel oder Rindenschäden) werden nach dem gleichen Prinzip entschädigt (Holzerntekosten + vorzeitiger Abtrieb CHF 100.00/Baum; Holz/Baum bleibt im Eigentum SFB).

6 Falls die Leitungen einen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung oder beim Waldstrassenunterhalt verursachen, oder falls die Leitungseigentümerin besondere Vorsichtsmassnahmen wünscht (wie zum Beispiel Einschränkung/Verstärkungen von Überfahrtspassagen, Fällrichtung definieren, Erschliessungsanpassungen) werden diese Kosten/ Aufwände durch die Leitungseigentümerin entschädigt.

7 Vorsorgliche Massnahmen am Waldbestand gehen zu Lasten der Leitungseigentümerin (inkl. vorzeitiger Abtrieb, Aufwände, Holz verbleibt im Eigentum SFB). Allfällige Massnahmen organisiert der Grundeigentümer.

Nutzung
Artikel 2

1. Die Bauherrschaft definiert gemeinsam mit dem zuständigen Förster vom SFB, welche Infrastrukturen (Waldstrassen, Lagerplätze) genutzt werden. Eine Kostenbeteiligung erfolgt in Anlehnung an das gültige Kreisschreiben). Allfälligen Schäden werden durch die Bauherrschaft behoben. Wiederherstellungsmassnahmen werden vorgängig mit dem zuständigen Förster vom SFB abgesprochen.

2. Die Nutzung der Waldstrasse erfolgt auf Grundlage vom dinglich gesicherten Wegrecht vom 29.07.1991 (Beleg 006-1991/1542/0). Die ausserordentliche Nutzung wird für die Bauphase geregelt (s.o.). es sind keine Änderungen erforderlich.

3. Die Erschliessung (Waldstrasse + Feinerschliessung) kann weiterhin ohne Gewichtseinschränkung genutzt werden. Das uneingeschränkte Fällen von Bäumen ist weiterhin möglich. Somit entstehen keine Zusatzaufwände bei der Bewirtschaftung vom Waldgrundstück.

Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen
Artikel 3

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete (Verursacher der Leitungsverlegung) die durch ihn verursachten Kosten selber trägt. Für die Berechnung der Kosten findet das Modell der Vorteilsanrechnung Anwendung.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

3 Die bestehende, defekte, Leitung ist dinglich im Grundbuch gesichert (Wasserdurchleitungsrecht vom 18.03.1910 Beleg 006-1/275). Weil diese Leitung nicht zurückgebaut wird, bleibt die Dienstbarkeit bestehen und die Verantwortung verbleibt bei der EG Kirchberg.

Bauabstand (Baulinien)
Artikel 4

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers. Es gelten die allgemeinen Anforderungen an Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 26 ff BauG.

Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten
Artikel 5

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Die Bauherrschaft und Grundeigentümerin von Parzelle 119, 50, 177, 54:
Einwohnergemeinde Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg

Kirchberg, ...

Die Projektverfasserin:
M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf

Burgdorf, ...

Grundeigentümer von Parzelle 1632:
Emmental Trinkwasser

Burgdorf, ...

Grundeigentümer von Parzelle 1:
Kanton Bern AGG

....

Grundeigentümer von Parzelle 541:
Luder Lorenz, Albrecht Vanessa

....

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie:
Der Nachführungsgeometer, Schor Urs

....

Legende:

projektiert: *bestehend:*

- Schmutzabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Mischabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Regenabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Einlaufschacht
- Wasserleitung mit Schieber und Hydrant
- Sicherung SöL (Wasserleitung mit Schieber)
- Gasleitung mit Schieber
- Elektroleitung mit Kandelaber
- Fermwärmeleitung
- Telefon Kabelleitung
- TV-Kabelleitung
- Ausser Betrieb setzen
- Leitungsgraben

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 21 und 22 WVG (resp. Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVG)

Genehmigte Objekte:	Wasserleitung
Vorprüfung durch das AWA vom:	....
Publikation im amtlichen Anzeiger vom:	....
Publikation im Amtsblatt vom:	....
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung: von: bis	....
Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer vom:	....
Begehung mit den Grundstückseigentümern vom:	....
Orientierungsversammlung vom:	....
Einspracheverhandlung vom:	....
Anzahl erledigte Einsprachen:	....
Anzahl unerledigte Einsprachen:	....
Anzahl Rechtsverwahrungen:	....

Gemeinderat Kirchberg BE

Präsident, Andreas Wyss:	....
Sekretär, Michael Riedo:	....

Genehmigung des Amts für Wasser und Abfall AWA

....